

ConSol

Statuten des Vereins ConSol

Juni 2012

ConSol

Arbeit für Menschen mit Erwerbseinschränkung

Statuten

■ Name, Sitz, Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen "ConSol, Arbeit für Menschen mit Erwerbseinschränkung" besteht im Kanton Zug ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

1. Der Verein fördert die Integration von Menschen mit Erwerbseinschränkung in die Gesellschaft und die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt.
2. Der Verein bezweckt die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Erwerbseinschränkung.
3. In den Arbeitsprojekten können auch nichtbehinderte Erwerbslose beschäftigt werden.
4. Der Verein kann Kooperationen eingehen.

■ Mitgliedschaft und Beiträge

Artikel 3

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person sein. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Artikel 4

Der Austritt kann mit schriftlicher Mitteilung auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied zuhanden der Mitgliederversammlung ein Wiedererwägungsgesuch einreichen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

■ Organe

Artikel 5

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsstelle
4. die Rechnungsrevisoren

■ Mitgliederversammlung

Artikel 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden einberufen.

Artikel 7

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch den Vorstand, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, durch die Rechnungsrevisoren oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder diese mit schriftlicher Begründung verlangt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden einberufen.

Artikel 8

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisionsstelle. Sie genehmigt die Jahresrechnung sowie den Jahresbericht und legt die Mitgliederbeiträge fest. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden, über Anträge von Mitgliedern sowie über alle anderen der Versammlung von Gesetzes wegen zustehenden Geschäfte.

Artikel 9

Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im voraus dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge zu einem bereits traktandierten Geschäft können auch an der Versammlung gestellt werden.

Artikel 10

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet das einfache Mehr, ausser bei Statutenänderungen (Art. 11) und bei einer Auflösung des Vereins (Art. 22). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Artikel 11

Für eine Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 12

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Präsidenten / der Präsidentin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

■ Vorstand

Artikel 13

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern und wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der ausgetretenen Mitglieder ein.

Artikel 14

Der Vorstand teilt seine Arbeit in Ressorts auf. Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 15

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere ist ihm die Leitung des Vereins und die Wahrung seiner Interessen übertragen.
2. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Er vertritt den Verein nach aussen.
4. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.
5. Er stellt die Geschäftsführung an.
6. Er genehmigt alle für die Vereinsaktivitäten erforderlichen Reglemente.
7. Er genehmigt das Budget.
8. Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor.
9. Er nimmt neue Vereinsmitglieder auf und entscheidet allenfalls über den Ausschluss von Mitgliedern.
10. Er genehmigt Vereinbarungen mit subventionierenden Stellen.
11. Er kann Aufgaben delegieren oder für die Bearbeitung spezieller Fragen Fachgruppen einsetzen.

Artikel 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Angestellte des Vereins nehmen auf Einladung an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

■ Geschäftsstelle

Artikel 17

Der Verein führt eine Geschäftsstelle, deren Leitung insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. Planung und Realisierung der Vereinsaktivitäten
2. Koordination und Unterstützung der Vereinseinrichtungen
3. Führung des Finanz- und Subventionswesens
4. Administration der übrigen Vereinsgeschäfte

■ Revisionsstelle

Artikel 18

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle zwei fachliche ausgewiesene Personen oder eine Revisionsstelle, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie prüfen jährlich vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Wechseln während der Amtsdauer gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes.

■ Mittel des Vereins

Artikel 19

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

1. den Erträgen aus der Produktion und aus Dienstleistungen;
2. den Beiträgen der Mitglieder;
3. den Zinsen des Vereinsvermögens;
4. den gesetzlichen Beiträgen der Kantone;
5. Tarifleistungen von öffentlichen und privaten Auftraggebern;
6. den Legaten und Schenkungen, sowie den Erträgen aus Aktionen;
7. aus weiteren Zuwendungen.

Artikel 20

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Artikel 21

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

■ Haftung

Artikel 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

■ Auflösung

Artikel 23

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht einen besonderen Liquidator beauftragt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft. Das verbleibende Vermögen bei Abschluss der Liquidation muss einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewiesen werden.

■ Schlussbestimmungen

Artikel 24

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 12. Mai 1999 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Zug, den 31. Mai 2012

Die Präsidentin:

sig. Margrit Hegglin

Der Aktuar

sig. Matthieu Camenzind

